

Antrag

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Aufhebung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und damit zusammenhängender Gesetze und Verordnungen

1. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) in der Fassung vom 8. Juli 2010 (GVBl. 2010 S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Abs. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu zahlenden Entgelts vom 11.07.2017 (GVBl. S. 348) wird aufgehoben.
3. § 13 „Frauenförderung bei öffentlicher Auftragsvergabe“ des Landesgleichstellungsgesetzes, in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 Berliner E-Government-Gesetz vom 30.05.2016 (GVBl. S. 282) wird aufgehoben.
4. Die Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2011 (GVBl. S. 362 ber. S. 467), wird aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für alle Vergabeverfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen wurden, findet das BerlAVG bis zu ihrem Abschluss weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden, finden abhängig vom Schwellenwert fortan die gesetzlichen Regelungen für Ausschreibungen, Vergaben und öffentliches Auftragswesen, die auf Bundes- und EU-Ebene Bestand haben, Anwendung.

Begründung:

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz, das den Mittelstand und die Innovationskraft in Berlin zusätzlich einschränkt, ist nicht notwendig und daher abzuschaffen. Mit der Abschaffung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ermöglichen wir dem Berliner Mittelstand wieder wettbewerbsfähig zu sein und beseitigen marktverzerrende Regulierungen. Die Vergabegesetze auf Bundes- bzw. auf europäischer Ebene sind ausreichend.

Die avisierte Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes würde sogar zu einer weiteren Verschlechterung und dadurch zu weniger Investitionen führen. Insbesondere mit Hinblick auf den erheblichen Sanierungsstau in Berlin müssen staatliche Investitionen schneller und rechtssicher vergeben werden. Berlin hat zurzeit viele Mittel für Investitionen bereitgestellt, jedoch können diese nicht im ausreichenden Maß abgerufen werden, da das Verfahren für öffentliches Auftragswesen zu bürokratisch und undurchsichtig ist, um die notwendigen Unternehmen anzusprechen.

Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, das Vergaberecht rechtssicher und handhabbar zu gestalten. Denn zu komplizierte Verfahren schrecken Unternehmen ab, verengen so die Märkte und reduzieren den Wettbewerb. Vergabefremde Kriterien zur Förderung durchaus berechtigter Anliegen wie Ökologie oder Gleichberechtigung sollten den Zweck der Bedarfsdeckung nicht überlagern. Das Vergaberecht muss praktikabel, transparent und beschaffungsorientiert bleiben.

Seit Jahren stellt das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ein Investitionshemmnis bei öffentlichen Aufträgen dar und belastet den Berliner Mittelstand. Der Aufwand, insbesondere für kleine oder mittlere Betriebe, an einer Ausschreibung teilzunehmen, steht oftmals nicht mehr im Verhältnis zum Auftragsvolumen. Das ist ein Grund dafür, dass selbst dort, wo Mittel für öffentliche Aufträge bereitstehen und freigegeben wurden, Sanierungen nicht durchgeführt werden können.

Insbesondere um kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten und den Sanierungsstau in Berlin zu begegnen, ist eine umfassende Reform notwendig. Der Zweck des Vergaberechts, einen fairen und transparenten Wettbewerb zu ermöglichen und Korruption zu bekämpfen und aufzudecken, sollte stets oberste Prämisse sein. Die gegenwärtige Zersplitterung erschwert die Verfahren, insbesondere die Schwellenwerte in Berlin sind im bundesweiten Vergleich sehr niedrig, was wiederum zu aufwändigen und vermeidbaren Verfahren führt. Um eine sichere und einfache Anwendung zu ermöglichen, sollten die sogenannten Schwellenwerte bundeseinheitlich geregelt werden.

Die bundesweit geltenden gesetzlichen Regelungen sind daher vollkommen ausreichend. Sie ermöglichen einen fairen Marktzugang für alle Wettbewerber und befinden sich im Einklang mit geltendem EU-Recht und europaweiten Bestimmungen. Das Vergabemodernisierungsgesetz, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A und VOL/B) und die Unterschwellenvergabeordnung sorgen gemeinsam für einen klaren Rechtsrahmen, als Grundlage für Transparenz im öffentlichen Auftragswesen und der Wettbewerbspolitik. Die E-Vergabe leitet die nächste Vereinfachung und Innovation ein. Hier sollte sich Berlin als Innovationshauptstadt hervortun. Die Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen für Vergaben sind entsprechend anzupassen.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Czaja, Swyter, Schmidt, Schrömer
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin